

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Wildpark Westerwald e. V.“ Er ist unter der Nummer ... im Vereinsregister des Amtsgerichts Montabaur eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Gackenbach.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wildpark Westerwald gGmbH. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit für den Wildpark, organisiert Finanzierungsquellen und stellt sie ausschließlich dem Wildpark Westerwald zur Verfügung. Weiterhin besteht seine Aufgabe darin, die naturkundliche, volksbildende Wirksamkeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung [AO]) des Wildparks zu unterstützen und zu erhöhen sowie die Erhaltung und den weiteren Ausbau dieser Einrichtung zu fördern, um den Wildpark dauerhaft als Erholungsraum in der Region Buchfinkenland zu erhalten. Er macht es sich zur Aufgabe, den Wildpark bei der wissenschaftlichen Forschung und der Umsetzung des Natur-, Arten- und Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO) aktiv zu unterstützen. Der Verein unterstützt und fördert ferner Natur- und Artenschutzaktivitäten der Wildpark Westerwald gGmbH und führt selbst oder in Zusammenarbeit mit Partnern Natur- und Artenschutzprojekte mit Bezug zum Wildpark Westerwald durch. Ferner will er das Interesse an Tier- und Naturkunde in weitesten Kreisen der Bevölkerung wecken und vertiefen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beiträge zur Förderung der Tätigkeit der Geschäftsleitung der Wildpark Westerwald gGmbH im Rahmen folgender Aufgaben verwirklicht:
 - Artgerechte Tierhaltung;
 - Gestaltung der Gehege nach landschaftsästhetischen Gesichtspunkten;
 - landschaftspflegerische Gestaltung des Wildparks;
 - natur- und zoopädagogische Arbeit insbesondere mit Jugend- und Schulgruppen, Kindergärten, Lehrerfortbildungen;
 - Zusammenarbeit mit Interessengruppen, Umwelt-, Natur- und Tierschutzverbänden;
 - Auswilderung von Nachzuchten aus dem Wildpark;
 - Schutz- und Fördermaßnahmen für heimische Tierarten;
 - Veranstaltungen im Wildpark.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden, die den Verein durch Mitgliedsbeiträge oder über die Mitgliedsbeiträge hinaus durch Geld- oder Sachspenden unterstützen.
- (3) Der Wunsch, dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand schriftlich über den Mitgliedsantrag zu erklären. Die Aufnahme gilt als erfolgt, sofern der Vorstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Erklärung widerspricht.

- (4) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festsetzt. Die Beiträge werden am 1. März für das begonnene Geschäftsjahr bzw. mit der Aufnahme als Mitglied fällig. Ein Mitglied kann, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (5) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Geht die Erklärung verspätet ein, wird der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied verpflichtet, seinen Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (8) Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen oder die Arbeit des Vereins beeinträchtigt, kann – nachdem ihm die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegeben wurde – vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen ist, kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.

§ 4 Mittel des Vereins; Geschäftsjahr

- (1) Die Mittel des Vereins werden insbesondere durch die Mitgliedsbeiträge, durch Zuweisungen von Gerichten, durch öffentliche Zuschüsse und durch Geld- oder Sachspenden sowie Nachlässe aufgebracht. Zwecks Deckung der Ausgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, dessen Höhe im eigenen Ermessen liegt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbetrag fest, dessen Höhe für natürliche und juristische Personen unterschiedlich bemessen werden darf.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich jeweils am 1. März fällig und ist bis spätestens 1. Mai auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (3) Der Verein stellt für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan auf.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Pressewart bzw. der Pressewartin, der Geschäftsleitung der Wildpark Westerwald gGmbH, einem Gesellschafter bzw. einer Gesellschafterin der Wildpark Westerwald gGmbH, bis zu vier Beisitzern bzw. Beisitzerinnen sowie einer Vertretung der Kommune, die dem Vorstand beratend ohne Stimmrecht angehört. Die Anzahl der Beisitzer/innen soll so bemessen sein, dass der Vorstand in der Regel eine ungerade Zahl stimmberechtigter Mitglieder aufweist.
- (2) Die Geschäftsleitung der Wildpark Westerwald gGmbH sowie der Gesellschafter bzw. die Gesellschafterin der Wildpark Westerwald gGmbH sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Die nicht geborenen Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben

bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.

7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens im, von der Mitgliederversammlung gesetzten, Rahmen. Er ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung übertragen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten und legt eine Jahresabrechnung vor. Er/Sie nimmt Einzahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang.
- (3) Im Übrigen regelt der Vorstand die Geschäftsverteilung untereinander in eigener Zuständigkeit.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Sitzungsleitenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (6) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden von dem bzw. der Vorsitzenden oder einem von dem Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied abgewickelt. Der/Die Vorsitzende kann nur durch seine(n)/ihre(n) Stellvertreter bzw. Stellvertreterin oder den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin vertreten werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende, sein Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin und der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Für den Abschluss von Verträgen ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstands ersetzt werden.

§ 8 Amtszeit des Vorstands

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wahlen in der im Ablauf der Amtszeit des Vorstands vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden. Voraussetzung ist, dass zwei Drittel aller Mitglieder dies verlangt haben und eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Abberufung beschließt. Ausgenommen sind geborene Mitglieder.
- (3) Wird ein Vorstandsmitglied abberufen oder scheidet es aus sonstigen Gründen vorzeitig aus dem Vorstand aus, endet damit seine Amtszeit. Eine Neuwahl findet auf der ersten nach dem Ausscheiden einberufenen Mitgliederversammlung statt. Bis dahin übernimmt ein vom Vorstand benannter Vertreter die Aufgabe.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung über alle Fragen an sich ziehen und ist, soweit das nicht an anderer Stelle geregelt ist, zuständig für die
 1. Verabschiedung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplanes,
 2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

3. Beschlussfassung über den Kassenbericht nach Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
4. Entlastung des Vorstands,
5. Wahl der Vorstandsmitglieder mit ihren Funktionen,
6. Wahl der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
7. Wahl der Beiratsmitglieder,
8. Festsetzung der Mindestbeiträge,
9. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

sowie sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung nach Beschluss des Vorstands mit einer Frist von vier Wochen. Begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von einem Mitglied bis spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden. Sie kommen in der Versammlung nur zur Beratung, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in übernimmt auch die Leitung der Mitglieder-versammlung.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Wahlen und Abstimmungen sind auf Antrag eines anwesenden Mitglieds geheim durchzuführen.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und die förmliche Ausschließung von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Mitgliederversammlungen sind Kurzprotokolle anzufertigen, die von dem oder der Sitzungsleiter/in und dem oder der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind und den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der Sitzung und den entschuldigten Mitgliedern zur Kenntnisnahme zugeschickt werden.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen gewählt. Es wird jedes Jahr ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin für die versetzte Amtszeit von zwei Jahren gewählt, um eine Einarbeitung zu ermöglichen.
- (2) Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen dürfen dem Vorstand und dem Beirat nicht angehören.
Bei der ersten Wahl wird ein Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin für eine Amtszeit von zwei Jahren und ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen haben über das Ergebnis ihrer Prüfung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 51 vom Hundert aller Mitglieder anwesend sind. Für eine Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

- (2) Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erreicht werden kann.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wildpark Westerwald gGmbH, sofern diese im Zeitpunkt der Vermögensübertragung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt ist. Ist dies nicht der Fall, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 16 DSGVO),
 - c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 17 DSGVO),
 - d) Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten (Art. 18 DSGVO),
 - e) Übertragbarkeit seiner Daten (Art. 20 DSGVO),
 - f) Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und
 - g) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 10.11.2025 gebilligte Satzung wird wirksam durch Eintragung in das Vereinsregister gem. § 71 (1) 1 BGB.

The image shows several handwritten signatures. On the left, there are two blue ink signatures. In the center, there are two black ink signatures, one of which appears to be 'T. Bets'. On the right, there are two black ink signatures, one of which appears to be 'J. Günther'. Below these, there are two more black ink signatures, one of which appears to be 'R. W.' and the other 'L. L.'.